

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**

II/1 — 31109 — 5635/67

Bonn, den 5. Juli 1967

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom  
21. April 1964 zwischen der Bundesrepublik  
Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien  
über die Förderung von Kapitalanlagen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Der Wortlaut des Vertrages und des zugehörigen Briefwechsels sowie eine Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 311. Sitzung am 30. Juni 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Brandt**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Vertrag vom 21. April 1964  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien  
über die Förderung von Kapitalanlagen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Addis Abeba am 21. April 1964 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Förderung von Kapitalanlagen, dem Protokoll und drei Briefwechseln vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und die Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll und die Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Begründung**

**Zu Artikel 1**

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

**Zu Artikel 2**

Der Vertrag soll — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 7, die sich auf die Luft-

fahrt beziehen — auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 3**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Schlußbemerkung**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.











punkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufgehoben, unabhängig davon, ob die diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt sind.

Artikel 12

Dieser Vertrag gilt — mit Ausnahme der Bestimmungen der Nummer 7 des Protokolls, die sich auf die Luftfahrt beziehen — auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in Bonn auszutauschen.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt fünf Jahre lang in Kraft und verlängert sich auf unbegrenzte Zeit, sofern er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich außer Kraft gesetzt wird. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Vertrag von jeder Vertragspartei jederzeit außer Kraft gesetzt werden, bleibt jedoch danach noch ein Jahr in Kraft.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tag der Beendigung des Vertrags an.

GESCHEHEN zu Addis Abeba am 21. April 1964 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, in amharischer und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des amharischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Bundesrepublik Deutschland
C. v. Schubert
Dr. R. Baetzgen

Für das Kaiserreich Äthiopien
Mulatu Debebe

ed not later than on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations have been re-established.

Article 12

With the exception of the provisions of paragraph 7 of the Protocol, referring to air transport, the present Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the Empire of Ethiopia within three months from the entry into force of the present Treaty.

Article 13

(1) The present Treaty shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Bonn.

(2) The present Treaty shall enter into force one month after the day of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of five years and shall continue in force thereafter for an unlimited period except if terminated in writing by either Contracting Party one year before its expiration. After the expiry of the period of five years the present Treaty may be terminated at any time by either Contracting Party by giving one year's notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Treaty, the provisions of Articles 1 to 12 shall continue to be effective for a further period of fifteen years from the date of termination of the present Treaty.

DONE at Addis Ababa on April 21, 1964, in six originals, two each in the German, Amharic and English languages, all six texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Amharic texts, the English text shall prevail.

For the Federal Republic of Germany
C. v. Schubert
Dr. R. Baetzgen

For the Empire of Ethiopia
Mulatu Debebe

አንቀጽ 12

ለአ ኦሮሞ ሞላላቫ በተፈጸመው ጦርነት ላይ የተመሰረተው አንቀጽ 7 የሆኑትን ሁሉም ስራዎች ለአ ኦሮሞ ሞላላቫ ለገቢ ለማድረግ ለሚያስፈልጉት ጊዜ ይገባሉ።

አንቀጽ 13

1ኛ / ይህ ውል ለማስፈጸም ለሚያስፈልጉት ሁሉም ሰነዶች ለማስተካከል ይገባል።

2ኛ / ይህ ውል አንቀጽ 7 የተፈጸመው ስራ ለአ ኦሮሞ ሞላላቫ ለገቢ ለማድረግ ለሚያስፈልጉት ጊዜ ይገባል። ይህ ውል ለአ ኦሮሞ ሞላላቫ ለገቢ ለማድረግ ለሚያስፈልጉት ጊዜ ይገባል።

3ኛ / ይህ ውል ለአ ኦሮሞ ሞላላቫ ለገቢ ለማድረግ ለሚያስፈልጉት ጊዜ ይገባል። ይህ ውል ለአ ኦሮሞ ሞላላቫ ለገቢ ለማድረግ ለሚያስፈልጉት ጊዜ ይገባል።

ይህ ውል አዲስ አበባ ጳጉሜ 13 ቀን 1964 ዓ.ም.

ተባባሪ ስምዖን ወይንስ ለአ ኦሮሞ ሞላላቫ ለገቢ ለማድረግ ለሚያስፈልጉት ጊዜ ይገባል።

ለአ ኦሮሞ ሞላላቫ ለገቢ ለማድረግ ለሚያስፈልጉት ጊዜ ይገባል።

R. Taubert











Briefwechsel

Die Delegation der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien

Addis Abeba, den 21. April 1964

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Förderung von Kapitalanlagen beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß im Verlauf unserer Verhandlungen folgende Vereinbarung erzielt wurde:

Eine vor dem 21. April 1964 von einem deutschen Staatsangehörigen oder einer deutschen Gesellschaft in Äthiopien vorgenommene Kapitalanlage genießt den Schutz des genannten Vertrags, sofern diese Kapitalanlage durch eine nach dem 21. April 1964 vorgenommene Kapitalanlage erhöht worden ist und die Kaiserlich Äthiopische Regierung sich mit der Anwendung des genannten Vertrags auf die gesamte Kapitalanlage einverstanden erklärt hat.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Vereinbarung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Mulatu Debebe

An den Leiter der Delegation der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Ministerialdirigenten Dr. Rudolf Baetzgen

The Delegation of the Government of the Empire of Ethiopia

Addis Ababa, April 21, 1964

Mr. Chairman,

With reference to the Treaty between the Empire of Ethiopia and the Federal Republic of Germany concerning the Promotion of Investments signed today I have the honour to inform you that the following understanding has been reached in the course of our negotiations:

An investment made before April 21, 1964, by a German national or company in Ethiopia shall enjoy the protection of the aforementioned Treaty provided that such investment has been expanded by an investment made after April 21, 1964, and provided that the Imperial Ethiopian Government has declared its approval to apply the aforementioned Treaty to the whole investment.

I should be grateful if you could kindly confirm the understanding set out above.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my highest consideration.

Mulatu Debebe

Dr. Rudolf Baetzgen, Ministerialdirigent, Head of the Delegation of the Government of the Federal Republic of Germany

አገ. ክ.ክ. ጳጉሜ 21 ዓ 1964 ዓ.ም

አዲስ አበባ።

አገዛዥ ጠቅላይ ሚኒስትር ለሚኒስትሮች ሚኒስቴር ጽ/ቤት

አዲስ አበባ

በሰነድ ላይ አገልግሎት ለሚያስፈልግ ሰነድ ላይ ለሚገኝ ጠቅላይ ሚኒስትር ለሚኒስትሮች ሚኒስቴር ጽ/ቤት ለሚገኝ ጠቅላይ ሚኒስትር ለሚኒስትሮች ሚኒስቴር ጽ/ቤት

በሰነድ ላይ አገልግሎት ለሚያስፈልግ ሰነድ ላይ ለሚገኝ ጠቅላይ ሚኒስትር ለሚኒስትሮች ሚኒስቴር ጽ/ቤት ለሚገኝ ጠቅላይ ሚኒስትር ለሚኒስትሮች ሚኒስቴር ጽ/ቤት

በሰነድ ላይ አገልግሎት ለሚያስፈልግ ሰነድ ላይ ለሚገኝ ጠቅላይ ሚኒስትር ለሚኒስትሮች ሚኒስቴር ጽ/ቤት ለሚገኝ ጠቅላይ ሚኒስትር ለሚኒስትሮች ሚኒስቴር ጽ/ቤት

በሰነድ ላይ አገልግሎት ለሚያስፈልግ ሰነድ ላይ ለሚገኝ ጠቅላይ ሚኒስትር ለሚኒስትሮች ሚኒስቴር ጽ/ቤት ለሚገኝ ጠቅላይ ሚኒስትር ለሚኒስትሮች ሚኒስቴር ጽ/ቤት



Handwritten signature and name of Mulatu Debebe.





Die Delegation  
der Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland

The Delegation  
of the Government of the  
Federal Republic of Germany

አዲስ አበባ ጥቅምት 21/1964 ዓ.ም

አዲስ አበባ

Addis Abeba, den 21. April 1964

Addis Ababa, April 21, 1964

Exzellenz,

Your Excellency,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 21. April 1964 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

I have the honour to acknowledge receipt of your letter dated April 21, 1964, which reads as follows:

„Unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Förderung von Kapitalanlagen beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß im Verlauf unserer Verhandlungen folgende Vereinbarung erzielt wurde:

“With reference to the Treaty between the Empire of Ethiopia and the Federal Republic of Germany concerning the Promotion of Investments signed today I have the honour to inform you that the following understanding has been reached in the course of our negotiations:

Zwecks Förderung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften im Hoheitsgebiet des Kaiserreichs Äthiopien wird das Kaiserreich Äthiopien nach Maßgabe seiner Gesetze deutschen Staatsangehörigen, deren Ausbildung oder Erfahrung für eine Kapitalanlage besonders benötigt wird und die in das Kaiserreich Äthiopien einreisen und dort ihren Aufenthalt nehmen wollen, um eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dieser Kapitalanlage auszuüben, die erforderlichen Genehmigungen erteilen, sofern nicht Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit etwas anderes rechtfertigen.

For the purpose of promoting investments by German nationals or companies in the territory of the Empire of Ethiopia, the Empire of Ethiopia will grant in accordance with its laws the necessary permits to German nationals whose training or experience is specially required by an investment and who desire to enter and stay in the Empire of Ethiopia to carry on activities in connexion with such investment, except as reasons of public order and security, of public health or morality may warrant otherwise.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Vereinbarung bestätigen würden.“

I should be grateful if you could kindly confirm the understanding set out above.”

Ich beehre mich, diese Vereinbarung zu bestätigen.

I have the honour to confirm the understanding set out above.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Accept, Your Excellency, the assurance of my highest consideration.

Dr. R. Baetzgen

Dr. R. Baetzgen

An den Leiter der  
Delegation der Regierung des  
Kaiserreichs Äthiopien,  
Seine Exzellenz Ato Mulatu Debebe

His Excellency  
Ato Mulatu Debebe,  
Head of the Delegation  
of the Government of the Empire  
of Ethiopia

በሰጠው ደብዳቤ ላይ  
የተጻፈውን ጉዳይ ማረጋገጥ  
ለማድረግ ጥሩ ነው።

አዲስ አበባ ጥቅምት 21/1964 ዓ.ም የሰጠው ጥያቄ  
ረዕይ ለረዕይ በሰጠው ምረቃ ስር ለማድረግ ነው።

“በሰጠው ደብዳቤ ላይ ያለውን ማረጋገጫ ለማድረግ ጥሩ ነው።  
በሰጠው ደብዳቤ ላይ ያለውን ማረጋገጫ ለማድረግ ጥሩ ነው።  
በሰጠው ደብዳቤ ላይ ያለውን ማረጋገጫ ለማድረግ ጥሩ ነው።

በሰጠው ደብዳቤ ላይ ያለውን ማረጋገጫ ለማድረግ ጥሩ ነው።  
በሰጠው ደብዳቤ ላይ ያለውን ማረጋገጫ ለማድረግ ጥሩ ነው።  
በሰጠው ደብዳቤ ላይ ያለውን ማረጋገጫ ለማድረግ ጥሩ ነው።

በሰጠው ደብዳቤ ላይ ያለውን ማረጋገጫ ለማድረግ ጥሩ ነው።

በሰጠው ደብዳቤ ላይ ያለውን ማረጋገጫ ለማድረግ ጥሩ ነው።

*R. Baetzgen*  
አዲስ አበባ ጥቅምት 21/1964 ዓ.ም  
የሰጠው ጥያቄ  
ረዕይ ለረዕይ በሰጠው ምረቃ ስር ለማድረግ ነው።

Die Delegation
der Regierung des
Kaiserreichs Äthiopien

The Delegation
of the Government of the
Empire of Ethiopia

ለጸደብ ድር ጠቅላይ
የጽሑፍ ፈቃድ ረገጥ
ግንብ ግንብ ግንብ
ለጽ ግንብ ግንብ

Addis Abeba, den 21. April 1964

Addis Ababa, April 21, 1964

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf den heute
unterzeichneten Vertrag zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem
Kaiserreich Äthiopien über die Förde-
rung von Kapitalanlagen beehre ich
mich, Ihnen mitzuteilen, daß im Ver-
lauf unserer Verhandlungen folgende
Vereinbarung erzielt wurde:

Das Kaiserreich Äthiopien macht
hiermit von dem unter Nummer 4 des
Protokolls zu den Artikeln 4 und 5 vor-
gesehenen Recht Gebrauch, die ge-
nannten Artikel auf eine Kapitalanlage
deutscher Staatsangehöriger oder Ge-
sellschaften im Kaiserreich Äthiopien
nur nach vorheriger ausdrücklicher Zu-
stimmung der Kaiserlich Äthiopischen
Regierung in jedem Einzelfall anzu-
wenden. Demgemäß finden die Arti-
kel 4 und 5 auf solche Kapitalanlagen
nur dann Anwendung, wenn die Kai-
serlich Äthiopische Regierung der Re-
gierung der Bundesrepublik Deutsch-
land auf Grund eines Antrags eines
deutschen Staatsangehörigen oder
einer deutschen Gesellschaft ihre Zu-
stimmung zu der betreffenden Kapital-
anlage mitgeteilt hat. Erträge aus
Kapitalanlagen und im Falle ihrer
Wiederanlage auch deren Erträge ge-
nießen hinsichtlich der Anwendung der
Artikel 4 und 5 die gleiche Behandlung
wie die ursprünglichen Kapitalanlagen,
sofern dies nicht in der Genehmigungs-
urkunde für die ursprüngliche Kapital-
anlage ausgeschlossen ist.

In allen anderen Fällen werden fol-
gende Mindesttransferierungen durch
das Kaiserreich Äthiopien gewähr-
leistet:

- a) Transferierung der Erträge bis zu
jährlich fünf v.H. des Wertes der
Kapitalanlage am Tage der Trans-
ferierung;
b) im Falle der Liquidation Trans-
ferierung von jährlich zehn v.H.
der Liquidationserlöse,
sofern der deutsche Staatsangehörige
oder die deutsche Gesellschaft der
Kaiserlich Äthiopischen Regierung die
Kapitalanlage notifiziert hat und die
Regierung die Anwendung der ge-
nannten gewährleisteten Mindest-
transferierungen bestätigt hat.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie
diese Vereinbarung bestätigen würden.

Mr. Chairman,

With reference to the Treaty be-
tween the Empire of Ethiopia and the
Federal Republic of Germany concern-
ing the Promotion of Investments
signed today I have the honour to
inform you that the following under-
standing has been reached in the
course of our negotiations:

The Empire of Ethiopia herewith
makes use of the right provided for in
paragraph 4 of the Protocol ad Ar-
ticles 4 and 5 to apply Articles 4 and 5
to an investment of German nationals
or companies in the Empire of Ethio-
pia only after the prior express ap-
proval of the Imperial Ethiopian
Government in each individual case.
Accordingly, Articles 4 and 5 shall
apply to such investments only after
the Imperial Ethiopian Government,
upon application by a German na-
tional or company, has communicated
to the Government of the Federal
Republic of Germany its approval of
the investment concerned. Returns
from an investment, as well as returns
from re-invested returns, shall enjoy
the same treatment as the original
investment with respect to the appli-
cation of the Articles 4 and 5, if not
excluded in the instrument of the
approval of the original investment.

In all other cases the following
minimum transfers shall be guaran-
teed by the Empire of Ethiopia:

- a) transfer of returns to the extent
of annually five per cent of the
value of the investment as at the
date of the transfer;
b) transfer, in the event of liquida-
tion, of annually ten per cent of
the liquidation proceeds,
provided that the German national or
company has notified the investment
to the Imperial Ethiopian Government
and that the application of the fore-
going guaranteed minimum transfers
has been confirmed by it.

I should be grateful if you could
kindly confirm the understanding set
out above.

በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት
በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት
በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት

የኢትዮጵያ ገዢ ገንብ ግንብ ግንብ
በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት
በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት
በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት

በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት
በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት
በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት

በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት
በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት
በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት

ሀ/ ወይ ወይ የሚለው ገንዘብ ወይ
የሚለው ገንዘብ ወይ የሚለው ገንዘብ

ለ/ ገንዘብ የተገኘ የሚለው ገንዘብ
የተገኘ የሚለው ገንዘብ የተገኘ የሚለው ገንዘብ

ይህ ለሆነ የሚለው የጽሑፍ ረገጥ
በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት
በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት

በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት
በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት
በህግ በሥራ ላይ አገልግሎት ለመስጠት



Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender,  
die Versicherung meiner ausgezeichneten  
Hochachtung.

Mulatu Debebe

Accept, Mr. Chairman, the assurance  
of my highest consideration.

Mulatu Debebe  
Vice-Minister  
Head of the Delegation of the  
Government of the Empire of  
Ethiopia

በዚህ በጻፈ በተከታታይ ህጋዊ ጥያቄ መሰጠት ቢገባል፣ ይህን ዓይነት ስምምነት ለማሳካት ስለሚችል፣  
ለዚህ ጉዳይ ስለሚኖረው ስምምነት ስለሚገኝ ስለሆነ ነው።



*Mulatu Debebe*  
/ሪ.ዲ.ቤ.ደ.ቤ.  
የኢትዮጵያ ገ.ገ. ጠቅላይ ሚኒስትር  
ጠቅላይ ሚኒስትር

An den Leiter der  
Delegation der Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland,  
Herrn Ministerialdirigenten  
Dr. Rudolf Baetzgen

Dr. Rudolf Baetzgen,  
Ministerialdirigent,  
Head of the Delegation  
of the Government of the  
Federal Republic of Germany





## Denkschrift

### I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Bereitstellung öffentlicher Mittel für diesen Zweck aus dem Bundeshaushalt ist naturgemäß begrenzt. Deshalb ist die Bundesregierung bestrebt, private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zu fördern. Zu diesem Zweck gibt sie Kredite, Garantien und Steuervergünstigungen. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Anregung des deutschen Kapitaleports und sonstigen wirtschaftspolitischen Interessen.

Private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sind in besonderem Maße geeignet, zum wirtschaftlichen Aufbau dieser Länder und zur Verstärkung ihrer außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik beizutragen. Investitionen der privaten Wirtschaft führen in der Regel neben dem Zufluß von Geld oder Sachwerten auch gleichzeitig zur Vermittlung technischen Wissens und technischer Erfahrung durch geeignete Fachkräfte, die in den Entwicklungsländern besonders wertvolle Arbeit leisten. Private Kapitalanlagen haben den Vorzug, daß mit dem Kapital auch die unternehmerische Erfahrung investiert wird und daß das unternehmerische Risiko der Kapitalanlagen in vollem Umfang vom Investor getragen wird. Die Anlage privaten deutschen Kapitals soll durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages besonders gefördert werden. Das ist das Ziel des vorliegenden Vertrages.

Der Vertrag trägt zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach können zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu Lasten des Bundes in der Regel dann übernommen werden, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit lehnt sich der deutsch-äthiopische Vertrag vom 21. April 1964 ebenso wie die mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen gleicher Art inhaltlich an die von der Bundesrepublik abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffsverträge an, soweit sie sich mit der Frage der Nichtdiskriminierung auf wirtschaftlichem Gebiet und mit dem Vermögensschutz im Falle einer Enteignung befassen. Darüber hinaus regelt der Vertrag sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage im Ausland von Bedeutung sind.

### II. Besonderes

Der Vertrag enthält 13 Artikel; ihm sind ein Protokoll und drei Briefwechsel beigelegt.

#### Zu Artikel 1

In Artikel 1 ist der Grundsatz festgelegt, daß Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behan-

delt werden. Jede Vertragspartei wird Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Alle Kapitalanlagen, die im Anwendungsbereich der Rechtsordnung einer Vertragspartei vorgenommen worden sind, genießen den vollen Schutz des Vertrages.

#### Zu Artikel 2

Artikel 2 gewährt Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Kapitalanlagen und für Staatsangehörige oder Gesellschaften hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen.

Zur Auslegung des Artikels 2 gibt Nummer 1 Buchstabe a des Protokolls Beispiele diskriminierender Maßnahmen. Gemäß Nummer 1 Buchstabe b des Protokolls finden die Bestimmungen des Artikels 2 auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung. In einem Briefwechsel verpflichtet sich Äthiopien jedoch, im Interesse der Erleichterung und Förderung deutscher Kapitalanlagen deutschen Staatsangehörigen, die eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

#### Zu Artikel 3

Nach diesem Artikel genießen Kapitalanlagen vollen Schutz und Sicherheit. Enteignungen sind nur zum allgemeinen Wohl und gegen volle Entschädigung, die tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein und unverzüglich geleistet werden muß, zulässig. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können. Unter den Begriff der Enteignung fallen nach Nummer 2 des Protokolls auch die Überführung einer Kapitalanlage in öffentliches Eigentum, ihre Umstellung unter öffentliche Aufsicht und ähnliche Eingriffe der öffentlichen Hand.

Soweit Kapitalanlagen infolge von Krieg, Revolution oder Aufruhr Schaden erleiden, werden die Geschädigten hinsichtlich aller Entschädigungen nicht weniger günstig behandelt als die eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften.

Absatz 4 des Artikels 3 enthält eine alle Bestimmungen dieses Artikels umfassende Meistbegünstigungsklausel.

#### Zu Artikel 4

Artikel 4 gewährleistet den freien Transfer des Kapitals, seiner Erträge und im Falle der Liquidation des Liquidationserlöses. Als Liquidation im Sinne des Artikels 4 gilt nach Nummer 3 des Protokolls auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

#### Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Artikels 5 trägt den besonderen, aus den Gewährleistungsbestimmungen der Bundesrepublik sich ergebenden Erfordernissen Rechnung. Sie setzt die Bundesregierung, wenn sie auf Grund einer Gewährleistung für eine in

Äthiopien vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, in die Lage, die auf sie übergegangenen Rechte des Kapitalanlegers im Namen der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen.

#### Zu Artikel 6

Artikel 6 legt fest, daß Transferierungen im Rahmen dieses Vertrages zu dem Kurs zu erfolgen haben, der nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds für laufende Geschäfte gilt. Sofern im Zeitpunkt der Transferierung ein Umrechnungskurs nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds nicht besteht, z. B. weil eine der beiden Vertragsparteien aus dem Internationalen Währungsfonds ausgetreten ist, ist der im Verhältnis zum US-Dollar, zu einer anderen konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegte Kurs oder, falls auch ein solcher Kurs nicht besteht, ein gerechter und billiger Kurs anzuwenden.

Protokollnummer 5 bestimmt die unter dem Ausdruck „unverzüglich“ zu verstehenden Fristen.

#### Zu Artikel 7

Artikel 7 Abs. 1 regelt das Verhältnis der Bestimmungen dieses Vertrages zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften; diese gehen vor, soweit sie eine günstigere Behandlung der Kapitalanlagen als der vorliegende Vertrag vorsehen.

Von besonderer Bedeutung ist Absatz 2, nach dem jede Art von Verpflichtung, die eine Vertragspartei in bezug auf eine den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegende Kapitalanlage übernommen hat, z. B. im Wege einer Konzession oder einer privatrechtlichen Vereinbarung, einzuhalten ist; die Verletzung einer solchen Verpflichtung stellt hier nach zugleich eine Verletzung der durch den vorliegenden Vertrag übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtung dar.

#### Zu Artikel 8

In Artikel 8 werden die im Vertrag verwendeten Bezeichnungen „Kapitalanlage“, „Erträge“, „Staatsangehörige“ und „Gesellschaften“ definiert.

Nummer 6 Buchstabe b des Protokolls stellt klar, daß Erträge aus den Kapitalanlagen und im Falle ihrer Wiederanlage auch deren Erträge den gleichen Schutz wie die Kapitalanlagen genießen.

Nummer 6 Buchstabe c des Protokolls behandelt den Nachweis der Staatsangehörigkeit.

#### Zu Artikel 9

Nach Artikel 9 gelten die Bestimmungen des Vertrages für Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei nach dem 21. April 1964 vorgenommen worden sind.

#### Zu Artikel 10

Falls Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages nicht durch diplomatische Verhandlungen beigelegt werden

können, ist jede Vertragspartei berechtigt, ein zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts und gibt diesem Gericht das Recht, sein Verfahren selbst zu bestimmen.

#### Zu Artikel 11

Die Vertragsparteien vereinbaren, den Schutz von Kapitalanlagen auch für den Fall von Auseinandersetzungen zu gewährleisten. Zulässig bleiben jedoch vorübergehende Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts gestattet sind.

#### Zu Artikel 12

Der Artikel enthält die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

#### Zu Artikel 13

Artikel 13 regelt Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt fünf Jahre; eine automatische Verlängerung ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Vertrages genießen die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere fünfzehn Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz.

#### Zum Protokoll

Das Protokoll bringt in sieben Nummern Erläuterungen und bindende Auslegungsvorschriften zu dem Verträge. Abgesehen von den unter den Artikeln 2 bis 4, 6 und 8 bereits erwähnten Bestimmungen enthält es in Nummer 7 eine Verpflichtung der Vertragspartner, die Beteiligung der Seeschifffahrt oder Luftfahrt der anderen Vertragspartei an der Beförderung von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages nicht in wettbewerbswidriger Weise auszuschalten oder zu behindern.

#### Zu den Briefwechseln

Zum Vertrag gehören drei Briefwechsel; sie sind Ergänzungen bzw. Erläuterungen zu den Artikeln 2, 4 und 5 sowie Artikel 9.

Ein Briefwechsel zu Protokollnummer 4 bestimmt in Ausführung der Protokollnummer 4 zu den Artikeln 4 und 5, daß Artikel 4 und 5 des Vertrages auf deutsche Investitionen in Äthiopien nur anzuwenden sind, wenn die äthiopische Regierung der Kapitalanlage ausdrücklich zugestimmt hat. In allen anderen Fällen sind Mindesttransfersätze vereinbart. Sie gelten dann, wenn die äthiopische Regierung ihre Anwendung im Einzelfall bestätigt hat.

Nach dem Briefwechsel zu Artikel 9 genießen alte Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger in Äthiopien den Schutz des Vertrages, sofern sie durch eine nach dem 21. April 1964 vorgenommene Kapitalanlage erhöht worden sind und die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien sich mit der Anwendung des genannten Vertrages auf die gesamte Kapitalanlage einverstanden erklärt hat.